

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 12. April 2011

Seite 181

Nr. 33

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technische Logistik an der Universität Duisburg-Essen Vom 11. April 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technische Logistik an der Universität Duisburg-Essen vom 16. Mai 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 287), geändert durch Ordnung vom 02. März 2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 177 / Nr. 24), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Technische Logistik ist der erfolgreiche Abschluss

- eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen des Programms International Studies of Engineering (ISE) an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Ingenieurwissenschaften (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Materialtechnik, Informatik, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen), der Betriebswirtschaft oder der Geographie.

Als gleichwertig angesehen werden Studiengänge, die logistikaffine Grundlagenfächer im Umfang von mindestens 60 Credits enthalten.

Einschlägige Abschlüsse von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besteht.“

b. In **Abs. 3 Satz 1 lit. a.** werden die Wörter „berufspraktischen Anteilen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits und“ gestrichen.

c. In **Absatz 4** wird Satz 3 gestrichen.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 3 lit. a.** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) ist gemäß § 1 DSH-Ordnung der Universität Duisburg-Essen möglich.“

b. In **Absatz 4** wird der **Satz 5** gestrichen.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Im **Absatz 1** werden die Wörter „mindestens“ sowie „jeweils bis zu“ gestrichen.

b. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa. Im **Satz 1** werden vor den Wörtern „6 ECTS-Credits“ die Wörter „bis zu“ gestrichen.

bb. **Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Insgesamt können im interdisziplinären Wahlpflichtbereich bis zu 2 Monate Praktikum mit insgesamt 12 Credits angerechnet werden.“

cc. Nach **Satz 2** wird der folgende **Satz 3** angefügt:

„Voraussetzung für die Anrechnung ist eine klare Zuordnung der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Ausführungen im Praktikumsbericht zu den Inhalten und Lernzielen des Moduls, auf das die Anrechnung erfolgt.“

(4) In § 21 **Abs. 5** werden die Wörter „Nicht technische Fächer“ durch die Wörter „Leistungen im nicht logistischen Wahlbereich“ ersetzt.

(5) § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Im **Absatz 2** wird hinter den Wörtern „s. Anlage“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- b. Im **Absatz 4** wird nach dem Wort „Abs.“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

(6) § 31 wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 3 Satz 2** wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- b. **Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:  
A „Bestanden – die besten 10 %“  
B „Bestanden – die nächsten 25 %“  
C „Bestanden – die nächsten 30 %“  
D „Bestanden – die nächsten 25 %“  
E „Bestanden – die nächsten 10 %“  
FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“  
F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich““

(7) In § 33 **Abs. 1** werden am Ende des 4. sowie des 6. Spiegelstriches jeweils die Wörter „und den zugeordneten ECTS-Graden“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 06.04.2011.

Duisburg und Essen, den 11. April 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka